

**Ordnung  
für den Orgelbeirat  
Vom 8. Januar 1958**

(KABl. S. 5)

**I.**

Der Orgelbeirat hat Projekte von allgemeiner Bedeutung zu beraten sowie die auf dem Gebiet des Orgelwesens vorhandenen Probleme zu behandeln und zu klären.

**II.**

Der Orgelbeirat wird von seinem Vorsitzenden vertreten. Dieser gehört zugleich dem Amt für Gottesdienstordnung und Kirchenmusik an.

**III.**

Die Mitglieder des Orgelbeirats werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen und gelten als Orgelfachberater der Landeskirche.

**IV.**

Zu den Sitzungen des Orgelbeirats sind der Dezernent für Kirchenmusik beim Landeskirchenamt, der Vorsitzende des Bauausschusses und der Leiter des Orgel- und Glockenamtes einzuladen.

**V.**

Der Orgelbeirat erhält seine Weisungen von der Kirchenleitung; er arbeitet im Einvernehmen mit dem Orgel- und Glockenamt.

